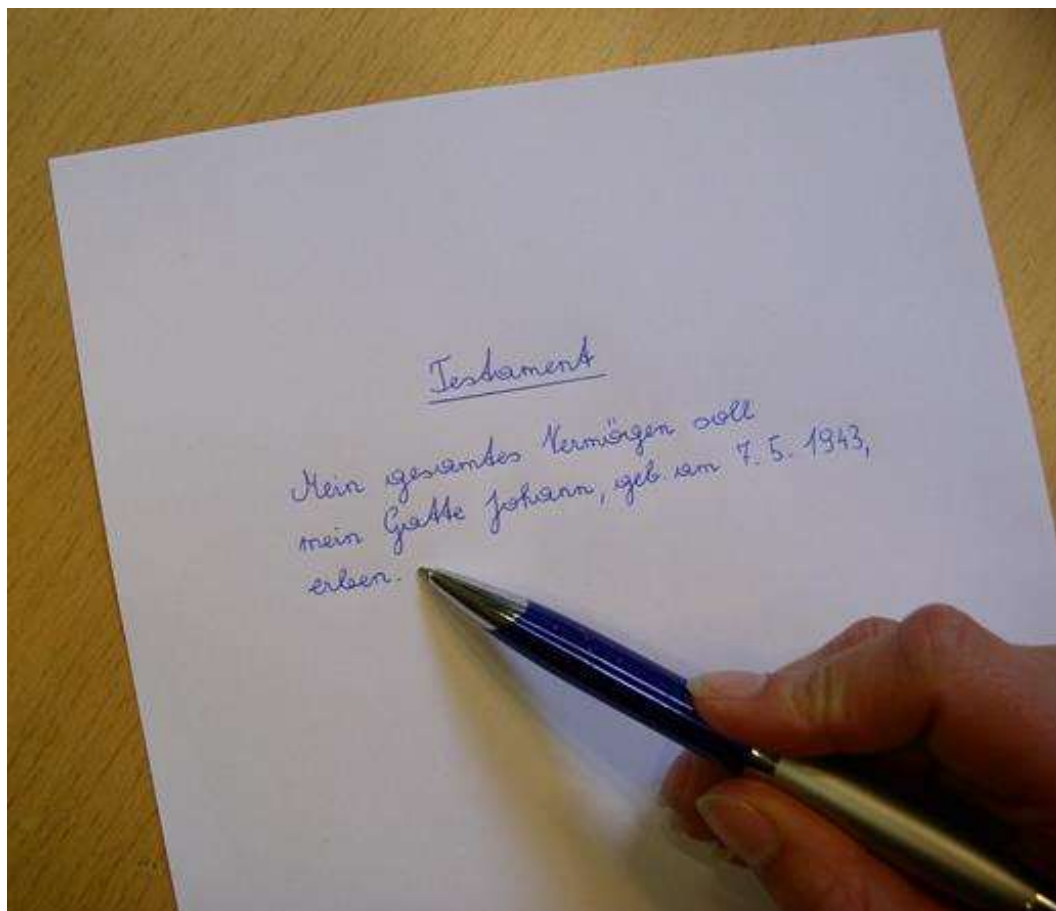


Soll ich ein Testament machen?

Wichtige Bestimmungen aus dem Erbrecht

Rechtsabteilung

Stand: 2019-11



Inhaltsverzeichnis

1. Die Verlassenschaft	3
2. Der Erbgang	3
3. Die Erbfähigkeit	3
4. Berufungsgründe als Erbe	4
5. Gesetzliche Erbfolge	5
5.1. Das gesetzliche Erbrecht von unehelichen Kindern	5
5.2. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partnern	5
6. Gewillkürte Erbfolge	7
6.1. Der Erbvertrag	7
6.2. Das Testament	7
Testamentsformen	7
6.3. Testamentsregister	8
6.4. Widerruf/Abänderung/Ersatz	8
7. Der Pflichtteil	9
7.1. Höhe des Pflichtteils	9
7.2. Pflichtteilsergänzung	10
7.3. Pflichtteilsminderung	10
7.4. Pflichtteilsverzicht	11
8. Bäuerliches Sondererbrecht	12
8.1. Gesetzliche Grundlage	12
8.2. Der Erbhof	12
8.3. Der Anerbe	13
8.4. Übernahmepreis	14
8.5. Nachtragserbteilung	14
9. Sondernachfolgen	14
Entwurf für ein handschriftliches Testament	15

Wichtige Bestimmungen aus dem Erbrecht

Das Erbrecht regelt, was mit dem Vermögen und den Verbindlichkeiten eines Verstorbenen zu geschehen hat.

1. Die Verlassenschaft

Die Verlassenschaft besteht aus allen vererbbaaren Rechten und Pflichten des Verstorbenen (Erblassers), nämlich

Aktiva - das sind sämtliche Vermögenswerte (Liegenschaften, Bargeld, Sparguthaben, persönliche Gegenstände)

abzüglich **Passiva** - (Schulden, Schadenersatzverpflichtungen, etc.) sowie

abzüglich **Begräbniskosten**

Unvererblich sind unter anderem die meisten öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten (Titel, Berufsausübungsrechte, Strafen, etc.)

Als „**Ruhende Verlassenschaft**“ wird das Vermögen des Verstorbenen von seinem Tod bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens bezeichnet.

2. Der Erbgang

Vor dem Tod des Verstorbenen hat niemand ein Erbrecht. Rechtsgeschäfte über eine erhoffte Erbschaft sind überdies nichtig. Der Erwerb der Erbschaft erfolgt in drei Schritten:

- **Erbanfall** (Erwerb des Erbrechtes durch den/die Erben)
- **Erbantrittserklärung** (bedingte/unbedingte Annahme, Ausschlagung)
- **Einantwortung** (gerichtliche Übergabe der Verlassenschaft in den Besitz des/r Erben)

3. Die Erbfähigkeit

Jemand kann nur dann Erbe werden, wenn er den Anfall der Erbschaft erlebt und erbfähig ist. Nicht erbfähig (erbunwürdig) ist, wer

- gegen den Verstorbenen, seinen Ehegatten (eingetragenen Partner) oder Lebensgefährten oder Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie (z.B. Kinder) bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen begangen hat,

- absichtlich die Verwirklichung des wahren Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat (z.B. Testamentsfälschung oder Unterdrückung eines Testaments) oder
- sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat.

Der **Erbverzicht** ist ein Vertrag zwischen dem möglichen Erben und dem Verstorbenen zu Lebzeiten, in dem der mögliche Erbe auf sein Erbrecht verzichtet. Der Verzicht bedarf eines **Notariatsaktes oder eines gerichtlichen Protokolls**. Im Zweifel erstreckt sich der Verzicht **nicht nur auf den gesetzlichen Erbteil, sondern auch auf den Pflichtteil**. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen reinen Erbverzicht abzugeben oder **nur auf den Pflichtteil zu verzichten**.

Bei einem **Erbverzicht** nimmt der Verzichtende an der gesetzlichen Erbfolge nach dem Erblasser nicht mehr teil, kann jedoch testamentarisch später von diesem noch bedacht werden. Ein Erbverzicht erhöht die Pflichtteile von weiteren Pflichtteilsberechtigten.

Bei einem **Pflichtteilsverzicht** nimmt der Verzichtende an der gesetzlichen Erbfolge nach dem Verstorbenen noch teil und kann auch testamentarisch von diesem noch bedacht werden. Er verzichtet jedoch auf die Geltendmachung seines gesetzlichen „Mindestteils“ bei ungleicher Vermögensaufteilung durch den Verstorbenen. Ein Pflichtteilsverzicht erhöht die Pflichtteile von weiteren Pflichtteilsberechtigten nicht.

Die **Enterbung** ist die Entziehung des Pflichtteils durch **letztwillige Verfügung** und kann ausdrücklich oder stillschweigend durch bewusstes Übergehen vorgenommen werden. Es müssen zur Wirksamkeit allerdings Enterbungsgründe vorliegen (z.B. gegen den Verstorbenen oder dessen nahe Angehörige vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlung, Verurteilung zu lebenslanger oder 20jähriger Freiheitsstrafe, wenn dem Verstorbenen schweres seelischen Leid zugefügt wurde, Vereitelung einer letztwilligen Verfügung, etc.)

4. Berufungsgründe als Erbe

1. Gesetzliche Erbfolge

2. Gewillkürte Erbfolge:
- a) Erbvertrag
 - b) Testament

Die verschiedenen Berufungsgründe können auch nebeneinander bestehen. Widersprechen sie sich, geht der Erbvertrag dem Testament und dieses der gesetzlichen Erbfolge vor.

5. Gesetzliche Erbfolge

Ist weder ein Erbvertrag noch ein gültiges Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. In Österreich besteht ein Erbrecht nach Linien.

- 1. Linie:** Kinder des Verstorbenen und deren Nachkommen (Enkel, usw.)
- 2. Linie:** Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen, usw.)
- 3. Linie:** Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousin und Cousine, usw.)
- 4. Linie:** Urgroßeltern des Verstorbenen (jedoch nicht mehr deren Nachkommen)

Die Linien kommen nur nacheinander zum Zug, d.h. Verwandte einer näheren Linie schließen solche einer entfernteren Linie vom gesetzlichen Erbrecht aus. Innerhalb einer Linie entscheidet der Grad der Verwandtschaft.

5.1. Das gesetzliche Erbrecht von unehelichen Kindern

Durch das Erbrechtsänderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 656/1989, wurde die bisher bestandene erbrechtliche Schlechterstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht nach dem Vater beseitigt. Nunmehr haben seit 1. Jänner 1991 (maßgeblich ist nicht der Zeitpunkt der Geburt des unehelichen Kindes, sondern der Todestag des Verstorbenen) das gleiche Erbrecht wie eheliche Kinder. Die uneheliche Vaterschaft muss allerdings durch Gerichtsurteil oder Vaterschaftsanerkennnis festgestellt worden sein. Es ist jedoch keine Voraussetzung für den Erbanspruch mehr, dass das Vaterschaftsanerkennnis noch zu Lebzeiten des Verstorbenen festgestellt wurde.

5.2. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (EP)

Der überlebende Ehegatte oder EP erbt

- neben **Kindern** und **deren Nachkommen 1/3 der Verlassenschaft**
- neben **Eltern 2/3 der Verlassenschaft**
- neben **allen anderen** die gesamte Verlassenschaft

Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder den EP zu.

Voraussetzung für das Ehegattenerbrecht (Erbrecht des EP) ist der Bestand einer aufrechten Ehe bzw. einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft.

Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht. Ihnen kommt aber unter bestimmten Umständen ein **außerordentliches Erbrecht** für den Fall zu, dass kein testamentarischer

oder gesetzlicher Erbe vorhanden ist. Voraussetzung dafür ist, dass ein gemeinsamer Haushalt in den letzten 3 Jahren vor dem Tod des Verstorbenen bestanden hat.

Sofern der überlebende Ehegatte oder der EP nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis

- das Recht in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und
- die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Dieses **gesetzliche Vorausvermächtnis** steht auch dem **Lebensgefährten** des Verstorbenen zu. Dieses Recht des Lebensgefährten (Wohnung und zum Haushalt gehörende bewegliche Sachen) besteht allerdings nur **befristet für ein Jahr**. Voraussetzung dafür ist, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod bestanden haben muss und der Verstorbene nicht in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft gelebt hat.

Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge:

1. Der Verstorbene hinterlässt seine Gattin/EP und zwei Kinder:

Die Witwe/EP erhält ein Drittel der Verlassenschaft;
die Kinder ebenfalls je ein Drittel.

2. Der Verstorbene hinterlässt vier Kinder:

Jedes Kind erhält je ein Viertel der Verlassenschaft.

3. Der Verstorbene hinterlässt ein Kind und nach einem vorverstorbenen Kind zwei Enkel:

Das Kind erhält die Hälfte;
die beiden Enkel je ein Viertel der Verlassenschaft.

4. Der Verstorbene hinterlässt ein außereheliches und zwei eheliche Kinder:

Alle drei Kinder erben je ein Drittel.

5. Der Verstorbene ist kinderlos und hinterlässt die Witwe/EP und einen Elternteil:

Die Witwe/EP erhält zwei Drittel und ein Sechstel der Verlassenschaft;
der Elternteil erhält ein Sechstel der Verlassenschaft.

6. Der Verstorbene ist kinderlos und hinterlässt die Witwe/EP und drei Neffen:

Die Witwe/EP erhält die gesamte Verlassenschaft;
die Neffen sind nicht mehr erbberechtigt.

6. Gewillkürte Erbfolge

6.1. Der Erbvertrag

Durch einen Erbvertrag, der nur in Notariatsaktform begründet werden kann, setzt ein Ehegatte/EP den anderen oder es setzen sich beide gegenseitig zu Erben ein. Ein Erbvertrag ist nur unter Ehegatten/EP oder Verlobten/Personen, die sich die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, unter der Bedingung der späteren Heirat/Eingehen der eingetragenen Partnerschaft möglich. Er kann nicht mehr einseitig widerrufen, sondern nur einvernehmlich wiederum in Notariatsaktform aufgehoben oder abgeändert werden. Ein Erbvertrag erstreckt sich maximal auf drei Viertel der Verlassenschaft, ein Viertel bleibt jedem Ehegatten/EP zur freien Verfügung.

6.2. Das Testament

Ein Testament ist die letztwillige Verfügung. Voll testierfähig sind Personen über 18 Jahre wenn sie die Bedeutung und die Folgen der letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten können. 14- bis 18-Jährige können mündlich vor Gericht oder Notar ein Testament errichten.

Die Bestellung eines Sachwalters wirkt sich auf die Testierfähigkeit nicht aus.

Testamentsformen

- **öffentlich:** bei Notar oder Gericht errichtet
- **privat:**
 - a) schriftlich: eigenhändig geschrieben
 fremdhändig geschrieben
 - b) mündlich (Nottestament)

Das **eigenhändige schriftliche Testament** muss vom Erblasser zur Gänze eigenhändig (handschriftlich) geschrieben (d.h. auch nicht mit Schreibmaschine oder Computer) und unterschrieben werden. Auf eine Erbseinsetzung und die Angabe von Ort und Datum ist zu achten. Es sind **keine Zeugen erforderlich**.

Das **fremdhändige schriftliche Testament** wird mit der Schreibmaschine, Computer oder von jemand anderem als dem Erblasser geschrieben. Es muss vom Verfügenden in Gegenwart von **drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben** werden. Die Identität der Zeugen muss aus dem Testament hervorgehen (z.B. durch Name, Geburtsdatum und Anschrift neben der Unterschrift) und die Zeugen haben bei ihrer Unterschrift einen auf ihre Zeugenschaft hinweisenden eigenhändig geschriebenen Zusatz (z.B. „als Testamentszeuge“, „ich bezeuge den letzten Willen von ...“ oder dgl.) anzuführen. Der letztwillig Verfügende muss eigenhändig (handschriftlich) einen Zusatz „Mein Wille“ oder „Testament“ auf das fremdhändige Testament schreiben. Dieses zusätzliche Formerfordernis soll die Fälschungssicherheit des Testaments erhöhen. Nicht als Zeugen in Betracht kommen nahe Angehörige, im Testament Bedachte oder Personen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen könnte (z.B. gesetzliche Vertreter,

Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Dienstnehmer be-
dachter Personen, etc.)

Beim **mündlichen Testament** (Nottestament) erklärt der Erblasser vor zwei gleichzeitig
anwesenden fähigen Zeugen ausdrücklich und deutlich seinen letzten Willen. **Seit
1.1.2005 ist ein mündliches Testament nur mehr dann möglich, wenn unmittelbar
die Gefahr droht, dass der letztwillig Verfügende stirbt oder die Fähigkeit zu testie-
ren verliert.** Ein so erklärter letzter Wille verliert jedoch **drei Monate** nach Wegfall der
Notlage seine Gültigkeit. Ein Nottestament ist in oben angeführter Form auch fremdhän-
dig schriftlich möglich.

Wird man zum Zeugen eines mündlichen Testaments empfiehlt es sich, im Nachhinein
ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen.

Das **gerichtliche oder notarielle Testament** kann schriftlich oder mündlich vor Gericht
oder bei einem Notar errichtet werden.

6.3. Testamentsregister

Jedes Testament, Erbverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichte und sonstige Erklärungen
auf den Todesfall können im „Österreichischen Zentralen Testamentsregister (ÖZTR)“ bei
einem Notar, Rechtsanwalt oder im Gericht hinterlegt werden.

Damit ist Gewähr geboten, dass es auch tatsächlich der Verlassenschaftsabhandlung
zugrunde gelegt wird. Die Verwahrungsstelle braucht dabei den Inhalt des Testamentes
nicht zu kennen.

6.4. Widerruf/Abänderung/Ersatz

Jedes Testament kann jederzeit einseitig durch den Verfügenden widerrufen werden.
Auch ein späteres Testament hebt ein widersprechendes früheres Testament auf.

Zu beachten ist, dass ein Erbvertrag jedenfalls einem widersprechenden Testament vor-
geht, auch wenn der Erbvertrag zeitlich vor dem Testament errichtet wurde. Mittels Tes-
tament kann daher nie ein Erbvertrag abgeändert werden, eine solche Änderung ist nur
mittels Notariatsakt beim Notar möglich!

**Wegen der großen Bedeutung und Folgewirkungen sollte vor der Erstellung eines
Testamentes rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden!**

7. Der Pflichtteil

Ein **bestimmter Personenkreis** hat gesetzlich die Möglichkeit, jedenfalls etwas aus der Verlassenschaft zu erhalten, auch wenn der Verstorbene z.B. mittels Testament oder Erbvertrag jemand anderen eingesetzt hat.

Der Pflichtteilsanspruch ist immer nur ein **Geldzahlungsanspruch**, d.h. dass kein Anspruch auf bestimmte Dinge des Nachlasses besteht, sofern nicht in der letztwilligen Verfügung anderslautende Regelungen enthalten sind.

Der Pflichtteil wird **vom reinen Wert der Verlassenschaft berechnet**, also von dem, was von den Aktiven nach Abzug aller Schulden und Verfahrenskosten übrig bleibt. Pflichtteilsberechtigte haben im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens das Recht, die Schätzung der Verlassenschaft zu verlangen.

7.1. Höhe des Pflichtteils

Kinder: Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches

Ehegatte/EP: Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches

Beachte: Eltern, Geschwister und Lebensgefährten sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Beispiele zum Pflichtteil:

1. Der Verstorbene hinterlässt zwei Kinder und hat einen Fremden zum Alleinerben eingesetzt:

Nach der gesetzlichen Erbfolge stünde die Verlassenschaft beiden Kindern zur Hälfte zu. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles; die Kinder erhalten daher je ein Viertel (Geldanspruch), der eingesetzte Erbe die Hälfte der Verlassenschaft.

2. Der Verstorbene setzt eines seiner beiden Kinder zum Alleinerben ein:

Der Pflichtteilsanspruch des zweiten Kindes beträgt ein Viertel der Verlassenschaft (die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles); der eingesetzte Erbe erhält drei Viertel der Verlassenschaft.

3. Der Verstorbene hinterlässt zwei Kinder und seine Gattin/EP und setzt eines der Kinder zum Alleinerben ein:

Nach der gesetzlichen Erbfolge stünden der Gattin/EP ein Drittel, den Kindern ebenfalls je ein Drittel der Verlassenschaft zu. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles; die Gattin/EP und das eine Kind bekommen daher je ein Sechstel (Geldanspruch); das eingesetzte Kind erhält zwei Drittel der Verlassenschaft.

Anfall und Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs:

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod des Verstorbenen. Fällig wird er erst hingegen ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen. In der letztwilligen Verfügung kann der Verfügende die Stundung des Pflichtteilsanspruchs auf höchstens 5 Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb von 5 Jahren anordnen. Auf Antrag des Pflichtteilsschuldners (Erben) kann der Stundungszeitraum auf 5 Jahre (in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf höchstens 10 Jahre) durch das Gericht verlängert werden.

7.2. Pflichtteilsergänzung

Der Anspruch der Pflichtteilsberechtigten kann nicht dadurch umgangen werden, dass ein Erblasser noch zu Lebzeiten sein Vermögen verschenkt.

Im Gesetz ist daher eine besondere **Schenkungsanrechnung** vorgesehen, wobei auf Verlangen eines **Pflichtteilsberechtigten (Kinder, Ehegatten/EP)** oder eines Erben Schenkungen des Erblassers dem reinen Nachlass wieder hinzuzuzählen sind und damit den **Pflichtteil erhöhen**. Bei einer gemischten Schenkung (unter Umständen auch bei der Übergabe) ist nur der geschenkte Teil anzurechnen.

Als Schenkungen gelten unter anderem auch die Ausstattung eines Kindes, ein Vorschuss auf den Pflichtteil, die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht)

Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte (z.B. Kinder) sind ohne zeitliche Einschränkungen anzurechnen, d.h. unabhängig davon welche Frist zwischen Schenkung und Tod des Geschenkgebers liegt. Schenkungen an nicht Pflichtteilsberechtigte, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers vorgenommen wurden, sind hingegen nicht zu berücksichtigen.

Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht, etc. sind ebenfalls nicht anzurechnen.

Die **Bewertung der geschenkten Sache** erfolgt dabei zum Schenkungszeitpunkt. Mit dem Verbraucherpreisindex wird dann eine Aufwertung auf den Todeszeitpunkt vorgenommen.

7.3 Pflichtteilsminderung

Durch das Erbrechtsänderungsgesetz 1989 wurde die Möglichkeit der **Pflichtteilsminde- rung** neu geschaffen (§ 773 a ABGB). Standen demnach ein Elternteil und sein Kind **zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum (mind. 20 Jahre) nicht** in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich besteht, so mindert sich der Pflichtteil dieses Elternteiles oder seiner Vorfahren dem Kind und seinen Nachkommen gegenüber oder der des Kindes und seiner Nachkommen dem Elternteil und seinen Vorfahren gegenüber, wenn es der Verstorbene in Form einer letztwilligen Verfügung angeordnet hat, auf die Hälfte.

Mit dieser Bestimmung kann daher der Pflichtteilsanspruch von Kindern, zu denen nie eine Nahebeziehung oder zumindest über einen längeren Zeitraum keine Nahebeziehung bestanden hat, noch einmal um die Hälfte reduziert werden. Diese Bestimmung ist wohl in erster Linie auf das Verhältnis zu unehelichen Kindern zugeschnitten, kann aber auch bei ehelichen Kindern, z.B. „Scheidungswaisen“ zur Anwendung kommen.

Das Recht auf Pflichtteilsinderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

7.4 Pflichtteilsverzicht

Durch sog. **Pflichtteilsverzichtserklärungen** bzw. durch Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen, das sind Verträge zwischen z.B. den Eltern und den weichenden Kindern, kann anlässlich der Übergabe verhindert werden, dass nach dem Tod von Seiten der weichenden Kinder zusätzliche Ansprüche an die Hofübernehmer gestellt werden.

Diese Verträge sind in Form eines **Notariatsaktes** oder eines gerichtlichen Protokolls zu errichten.

8. Bäuerliches Sondererbrecht

Falls die Regeln des allgemeinen Erbrechts über die Erbteilung auch auf landwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden würden, entstünden innerhalb weniger Generationen zahlreiche nicht lebensfähige Kleinstbetriebe - viele Höfe wären zersplittert und stünden im Miteigentum von mehreren Erben, Pflichtteilsauszahlungen nach dem Verkehrswert würden oftmals zwangsweise zu Grundverkäufen führen. Aus diesem Grunde wurden vom allgemeinen Erbrecht abweichende Sonderregelungen für bäuerliche Betriebe geschaffen, die das Bestehen lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sichern sollen.

8.1 Gesetzliche Grundlage

Das entsprechende Gesetz ist das **Anerbengesetz**

(Bundesgesetz vom 21. Mai 1958 über besondere Vorschriften über die bäuerliche Erbteilung in der Fassung BGBl. Nr. 659/1989). Daneben bestehen für Kärnten und Tirol besondere gesetzliche Bestimmungen.

Inhalt des Anerbengesetzes:

1. Festlegung, für welche Betriebe das bäuerliche Sondererbrecht gilt, nämlich nur für sog. „Erbhöfe“.
Beachte: Der Begriff „Erbhof“ im Sinne des Anerbengesetzes darf nicht mit der Auszeichnung „Erbhof“ verwechselt werden, die von der Landesregierung an bäuerliche Betriebe verliehen wird, die seit mehr als 200 Jahren in Familienbesitz sind.
2. Bestimmung jener Person (sog. „Anerbe“), die als bevorzugte Person den Hof erhalten soll.
3. Vorschriften über die Erbteilung, insbesondere über die Abfindung der Miterben.

8.2 Der Erbhof

Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die

- im Eigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten oder im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes stehen und
- mindestens einen zur **angemessenen Erhaltung einer erwachsenen Person ausreichenden**, jedoch das Vierzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

Auch ausschließlich forst- oder landwirtschaftlich genutzte Besitzungen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des Anerbengesetzes.

Sehr kleine oder sehr große Betriebe sowie Betriebe im Miteigentum von Lebensgefährten und Geschwistern **unterliegen daher nicht den Bestimmungen über das bäuerliche Sondererbrecht**. Ob die Erhaltung **einer erwachsenen Person** angemessen ist, ist jeweils nach objektiven Kriterien und nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Zum Erbhof gehören auch alle Grundstücke, die dem Eigentümer des Erbhofes gehören und mit der Stammliegenschaft eine wirtschaftliche Einheit bilden, die dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das Inventar, Nutzungsrechte, Anteilsrechte an agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken, Genossenschaftsanteile u.dgl.

Im Verlassenschaftsverfahren wird hinsichtlich der Erbhofeigenschaft eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer eingeholt.

8.3 Der Anerbe

Falls keine testamentarischen oder erbvertraglichen Verfügungen getroffen wurden, die bestimmen, wer den Hof erben soll, existieren gesetzliche Regeln zur Bestimmung des Anerben.

Demnach kommen als Anerben in Frage:

→ **Falls der Betrieb einer Person allein gehört:**

In erster Linie Kinder des Verstorbenen, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden;

Abkömmlinge des Verstorbenen, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dem überlebenden Ehegatten vor. Der überlebende Ehegatte erbt jedoch vor den übrigen Verwandten.

Bei einem Erbrecht weiter entfernter Verwandter ist auch darauf Bedacht zu nehmen, von wessen Seite der Erbhof stammt. Unter gleichnamigen Verwandten entscheidet der in der Gegend jeweils geltende Brauch über Ältesten- oder Jüngstenrecht, sofern nicht bereits vorher eine Entscheidung gefallen ist.

Miterben, die anderweitig versorgt sind, oder für die Landwirtschaft nicht in Frage kommen, haben keinen Anspruch auf den Hof.

Falls danach noch immer mehrere Miterben in Frage kommen, greifen weitere gesetzliche Bestimmungen.

→ **Falls der Erbhof Ehegatten gemeinsam gehört hat**, ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte der Anerbe.

Nach dem Anerbengesetz ist aber auch eine gewillkürte Erbfolge möglich und oft auch sinnvoll, d.h. der letztwillig Verfügende kann bestimmen, wer den Erbhof bekommen soll. Durch ein Testament kann allerdings auch ausdrücklich oder stillschweigend die Anwendung des Anerbengesetzes ausgeschlossen werden.

Steht z.B. der Hof im Miteigentum von Ehegatten, sollte immer der Miteigentümer vorrangig als Erbe des Hofes eingesetzt werden.

8.4 Übernahmepreis

Wirtschaftlich gesehen „kauft“ der Anerbe den Erbhof (samt Inventar und allfälligen Schulden) um einen einvernehmlich festgelegten oder vom Gericht nach Beiziehung von bürgerlichen Sachverständigen bestimmten Übernahmepreis. Dieser Übernahmepreis gelangt anstelle des Erbhofes und des dazu gehörigen Vermögens in die Verlassenschaft und wird auf die Erben aufgeteilt.

Bei der Bestimmung des Übernahmepreises ist die jeweilige Situation des Erbhofes zu berücksichtigen (insbesondere Ertragsfähigkeit, Zustand der Baulichkeiten, vorhandene Schulden usw.). Der Preis ist so festzusetzen, dass der Anerbe „wohl bestehen“ kann, d.h. dass er den Hof ohne größere Schwierigkeiten weiter bewirtschaften kann. Die Abfindungsansprüche der Miterben (z.B. weichende Kinder) müssen innerhalb von 5 Jahren befriedigt werden; wird der Erbhof verkauft, sind sie sofort auszuführen.

Minderjährige Kinder haben Versorgungsansprüche auf dem Hof bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Ebenso hat der überlebende Ehegatte, der nicht Anerbe ist, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Unterhalt auf Lebenszeit sowie ein Fruchtgenussrecht am Erbhof.

Falls der Anerbe noch minderjährig ist, kann die Erbteilung aufgeschoben werden.

8.5 Nachtragserbteilung

Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Verstorbenen den Betrieb oder dessen Teile durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, ist der Mehrerlös bzw. erzielbare Erlös auf die Miterben aufzuteilen, sofern nicht der Mehrbetrag innerhalb von zwei Jahren für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet wird oder durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erworben wird.

Ausgenommen davon ist der Erwerb des Eigentums am Erbhof oder dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben.

9. Sondernachfolgen

Erbrechtliche Sonderbestimmungen gibt es weiters z.B. bei Eigentümerpartner nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG), für Bezugsberechtigte bei Lebensversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), für Angerhörige im Mietrechtsgesetz (MRG), usw.

Entwurf für ein handschriftliches Testament

HINWEIS:

Dieses Muster muss (von jedem Ehegatten selbst) zur Gänze mit der Hand abgeschrieben und unterschrieben werden, um rechtsgültig zu werden!

T E S T A M E N T

Ich, geb. am wohnhaft in, errichte hiermit im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrtum, nachstehende letztwillige Verfügung:

- a) Ich widerrufe sämtliche früheren letztwilligen Anordnungen ihrem ganzen Inhalt nach.
- b) Hiermit setze ich meine Gattin/meinen Gatten, geb. am, ebenda wohnhaft, zu meiner Alleinerbin/meinem Alleinerben ein. Für den Fall, dass meine Gattin/mein Gatte die Erbschaft antritt, beschränke ich meine Kinder auf den gesetzlichen Pflichtteil, wobei diesen allfällige Vorempfänge entsprechend anzurechnen sind.
- c) *ERGÄNZUNGSMÖGLICHKEIT:* Für den Fall, dass meine Gattin/mein Gatte und ich gleichzeitig versterben sollten oder zwar hintereinander jedoch noch bevor der Überlebende von uns zum Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten eine Erbserklärung abgegeben hat, oder dass meine Gattin/mein Gatte bei meinem Ableben bereits vorverstorben ist, setze ich meine Tochter/meinen Sohn, geb. am, wohnhaft in zum Alleinerben ein. (*Eine andere Aufteilung ist ebenfalls möglich*).

....., am

Unterschrift

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Rechtsabteilung: 050 6902 1290

rechtsabteilung@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten